

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 28/2014
08. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal	2
• Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal	5
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	11
• Bebauungsplan 1081 - Mittelstandspark VohRang - 2.Änderung	13
• Aufhebung von Bauleitplänen: Bauleitplanverfahren 981,1036V,1059,1091,1117	16
• Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen 1204,520,1167	20
• Bebauungsplan 1094 - Christbusch (Haus Waldfrieden)-1. Änderung	25
• Bebauungsplan 1174 - Worderberg / Dönberger Straße	27
• Bebauungsplan 1182- Friedrich-Ebert- Straße/Haarhausstraße	30
• Bebauungsplan 316 - Im Rehsiepen - 1. Änderung	33
• Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot der Umweltzone	35
• Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone (Anerkennung tschechischer Plaketten)	39
• Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	43
• Einladung zur Genossenschaftsversammlung 2014	44
• Jahresabschluss 2013 der Stadtparkasse Wuppertal	45
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	46
• Öffentliche Zustellungen	47

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 01.10.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen- Abteilung Steueramt) zu erklären. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ablesung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden. Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original vorzulegen. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) abzugeben.

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

§ 14

Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten

(1) Verstößt ein Veranstalter oder ein/e Halter/-in eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.

(2) Der/die Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter der jeweiligen Automatennummer und weiteren zur Individualisierung des jeweiligen Apparates erforderlichen Angaben der Ort der Aufstellung und Beginn und Ende der Aufstellung auf den Tag genau zu protokollieren.

(3) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Zählwerkausdrucke oder elektronisch gespeicherte Daten) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Da die Auslesung der Zählwerke bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit dazu führen kann, dass elektronisch gespeicherte Auslesedaten aus der Vergangenheit auf dem zum Apparat gehörenden elektronischen Speichermedium gelöscht werden, hat die Auslesung nur zu betrieblichen Zwecken und nicht mit dem Ziel der teilweisen Löschung des Datenspeichers zu erfolgen.

(4) Der Veranstalter und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstigen Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu der Betriebsstätte und den Apparaten auch während der Öffnungszeiten zu gewähren.

(5) Der/Die Steuerschuldner/-in und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt die zur Prüfung der für die Besteuerung erheblichen Tatbestände erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zählwerkausdrucke, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten) in der Betriebsstätte oder bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Steuerschuldner/-in und/ oder der von ihm/ihr betrauten Personen in Gegenwart des/der Beauftragten der Stadt in der Betriebsstätte sämtliche gespeicherten Zählwerkausdrucke zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung zu stellen. Kommt der/die Steuerschuldnerin der Aufforderung nicht nach, die Auslesung in Anwesenheit der/des Beauftragten der Stadt zu gewährleisten, wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird ab Punkt Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. § 11 Abs. 5: Abgabe der Vergnügungssteuererklärung auch in der angegebenen Form
8. § 14 Abs. 2: Protokollierung von Aufstellzeitraum und Aufstellort
9. § 14 Abs. 3: Auslesung nur aus betrieblichen Gründen

10. § 14 Abs. 4: Zugangsgewährung für Beauftragte der Stadt

11. § 14 Abs. 5: Auslesung der Zählwerkdaten in Gegenwart von Beauftragten

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal vom 01.10.2014

Der Rat der Stadt hat am 30.09.2014 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches, achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung

Die Stadt Wuppertal hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein Jugendamt eingerichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wuppertal zuständig.
- (2) Das Jugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie hat bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund zu stehen.
- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und den vom Rat der Stadt festgelegten Unternehmenszielen und gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 €, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
 - c) die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 €,
 - d) die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspiel- und Bolzplätzen,
 - e) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG,
 - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
 - g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/-schöffinnen,
3. Die Vorberatung des Haushaltsplan-Entwurfes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Vorberatung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen.
5. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören einschl. der/ des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.

- (2) Gewählt werden mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses:
- a) neun Mitglieder des Rates der Stadt oder Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) sechs Mitglieder aus den Vorschlägen der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen aus dem Kreis der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung,
 - c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/ eine Familienrichterin, der/ die durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal bestellt wird,
 - d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird,
 - e) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jobcenters Wuppertal, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt wird,
 - f) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen, der/ die durch das Schulamt der Stadt Wuppertal bestellt wird,
 - g) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde, der/ die durch die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - h) ein Vertreter/eine Vertreterin der Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen, der/ die von der Interessenvertretung gewählt wird, und in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig ist,
 - i) ein Mitglied des Wuppertaler Jugendrates, das von diesem gewählt wird,
 - j) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V., der/ die in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig ist,

- k) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V., der/die in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig ist,
- l) ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde, der/ die durch den Polizeipräsidenten/ die Polizeipräsidentin für Wuppertal bestellt wird und in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig ist,
- m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Integrationsrates, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird,
- n) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirates, der/ die vom Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirat gewählt wird,
- o) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Trägerkonferenz der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
- p) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt. Das Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger/ die sachkundige Bürgerin, der/ die dem Rat angehören kann, wird vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bestellt.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (2) Weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, kann der Rat der Stadt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstaben c) bis p), ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf mindestens sechsmal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Das Verfahren des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wuppertal.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für die Beratung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und dessen/ deren Vertretung.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder seiner Vertretung von der Leitung des Ressorts Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt bzw. des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geführt.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 29.11.1994 in der Fassung vom 29.11.2004 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.10.2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.09.2014 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 22.03.2015 in Vohwinkel (Gesundheitsmesse)
- 26.04.2015 in Cronenberg (Frühlingsfest)
- 03.05.2015 in Elberfeld / Ronsdorf (Frühlingsfest / 10 Jahre Ronsdorf-Karte)
- 07.06.2015 in Barmen (Barmen Live)
- 21.06.2015 in Vohwinkel (Kinderfest)
- 05.07.2015 in Oberbarmen (Marktschreier-Veranstaltung)
- 30.08.2015 in Ronsdorf (Weinfest)
- 13.09.2015 in Vohwinkel (Bauernmarkt auf dem Lienhardplatz)
- 04.10.2015 in Elberfeld (Herbstfest / Erntedankfest)
- 08.11.2015 in Elberfeld / Barmen / Cronenberg / Vohwinkel / Langerfeld (Martinszug)
- 06.12.2015 in Elberfeld / Barmen / Ronsdorf / Langerfeld (Nikolaus/Lichtermarkt / Weihnachtsmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 5000,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.10.2014

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

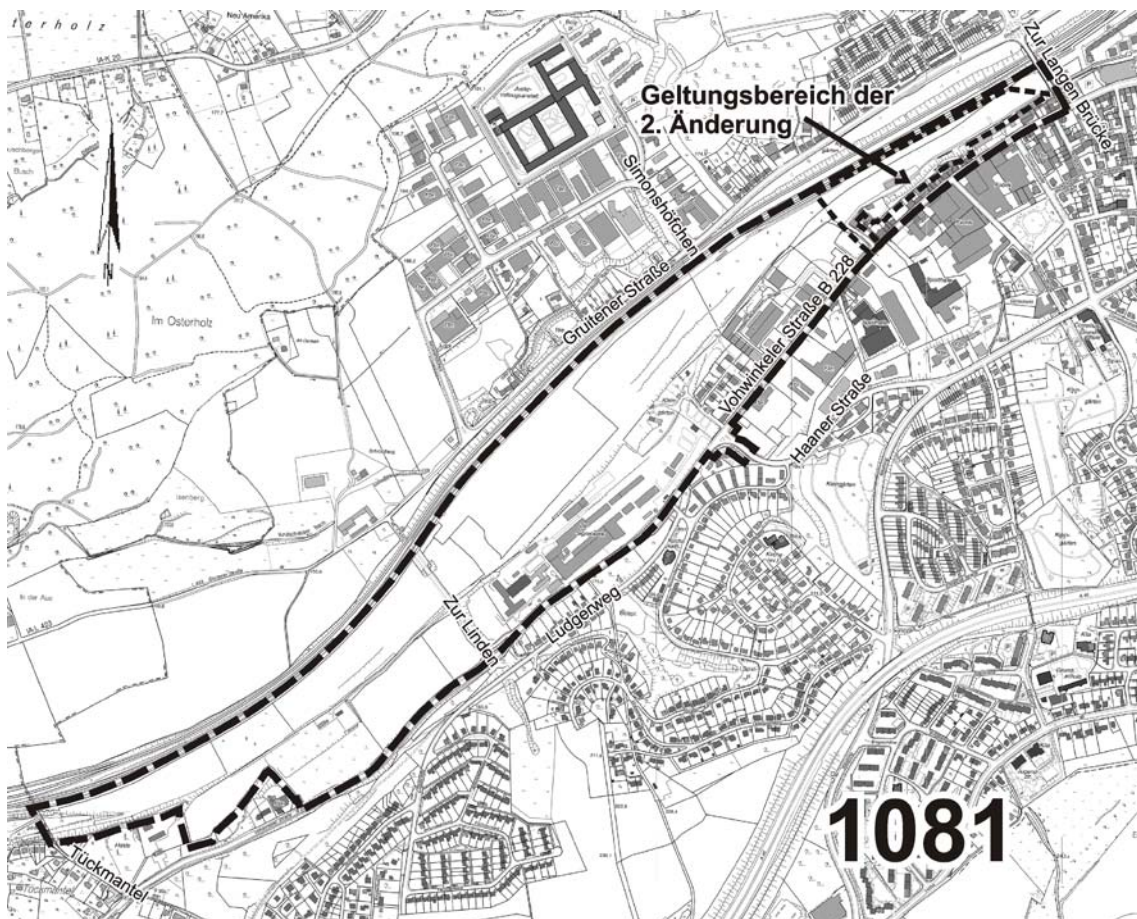
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 20.10. – 21.11.2014 einschließlich

Bebauungsplan 1081 – Mittelstandspark VohRang – 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1081 – Mittelstandspark VohRang – 2. Änderung gefasst:

1. Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – befindet sich im Westen der Stadt Wuppertal im Stadtteil Vohwinkel im östlichen Bereich des Mittelstandsparkes VohRang. Der Änderungsbereich betrifft einen Bereich westlich der Straße Zur Langen Brücke, südlich der Bahnlinie sowie nördlich und westlich der Grundstücke Vohwinkeler Straße 38 bis 116. In zwei kleinen Teilbereichen wird der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig um 1 bis 2 m erweitert.
2. Die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wird beschlossen.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 1081 – Mittelstandspark VohRang – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Realisierung eines Handwerkerparks oder vergleichbarer gewerblicher Nutzungen auf der nordöstlichen Teilfläche des Mittelstandsparkes VohRang.

Allgemeine Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 954), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommenden DIN-Normen DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – und DIN 45691 – Geräuschkontingentierung – liegen – abweichend von der Auslegung des Planentwurfs im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Bauleitplanverfahren 981 – Südlich Unterdörnen –

Bauleitplanverfahren 1036V – Riescheider Str. –

Bauleitplanverfahren 1059 – Wartburgstr. / Am Brögel -

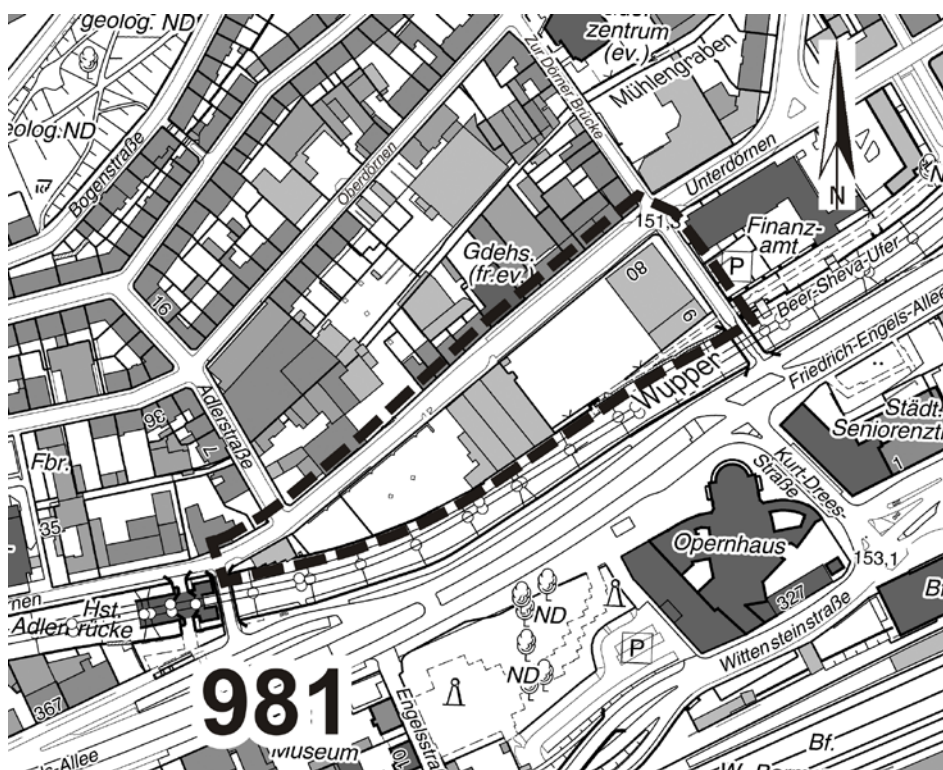
Bauleitplanverfahren 1091 – Uellendahler Str. / Lante – / 27. Änderung des FNP

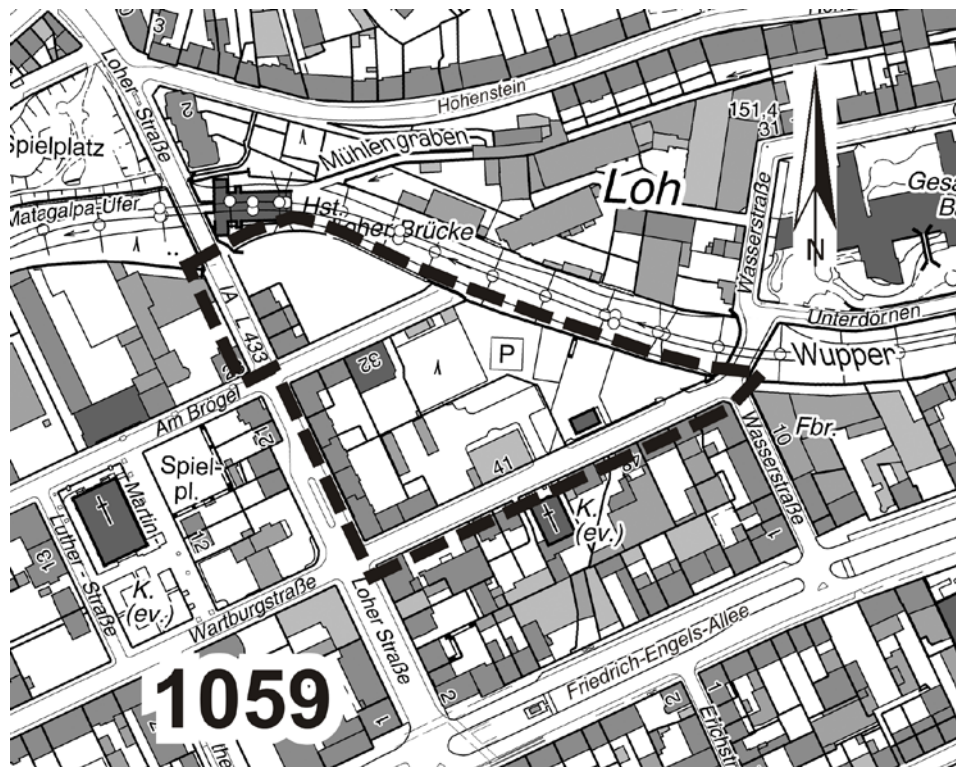
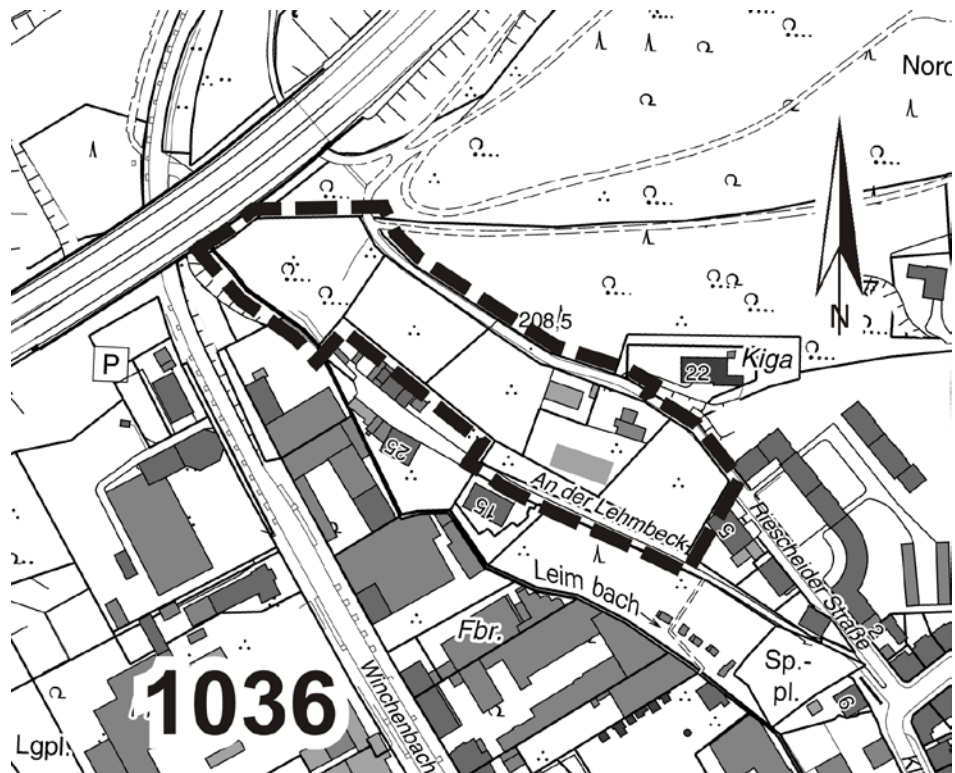
Bauleitplanverfahren 1117 – Kleingartenanlage Scharpenacker Weg –

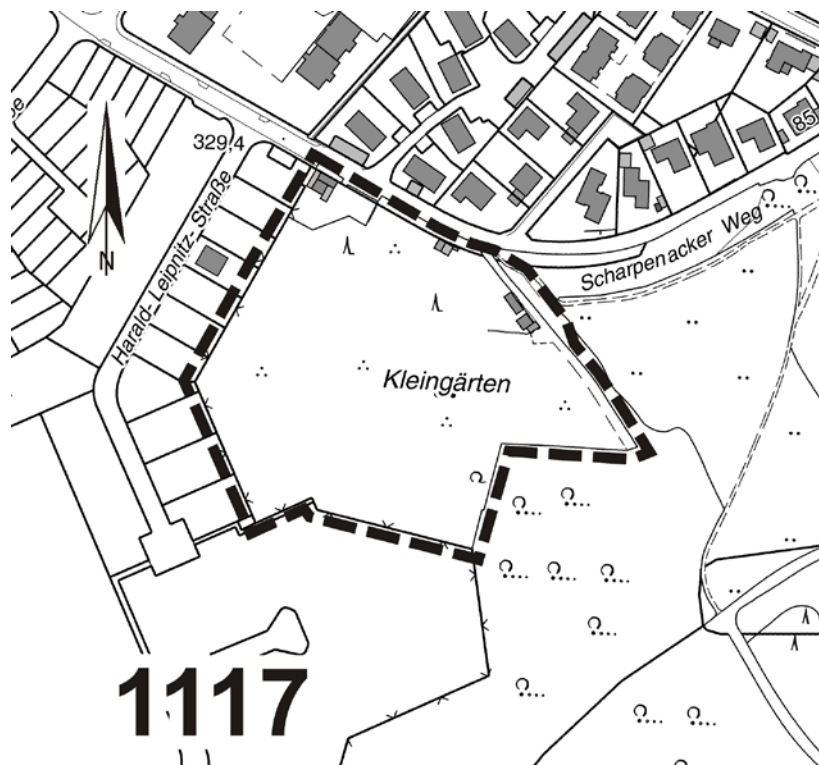
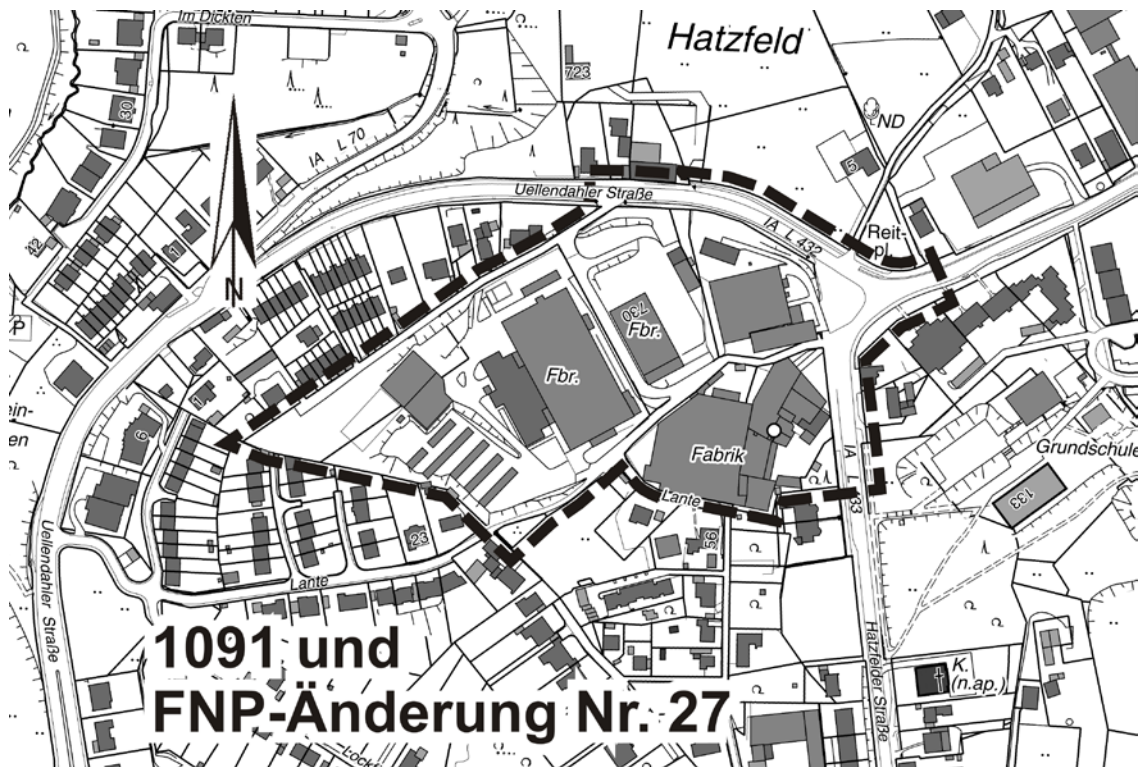
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung der Bebauungspläne 981 – Südlich Unterdörnen – , 1036V – Riescheider Straße , 1059 – Wartburgstraße / Am Brögel – , 1091 – Uellendahler Str. / Lante – (mit 27. FNP-Änderung) sowie 1117 – Kleingartenanlage Scharpenacker Weg – gefasst:

Für den Stadtbezirk Barmen werden die nachfolgend aufgeführten Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben, die älter als fünf Jahre sind und gemäß Arbeitsprogramm nicht weiter bearbeitet werden:

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 1. | Bauleitplanverfahren 981 | – Südlich Unterdörnen – | vom 31.03.2003 |
| 2. | Bauleitplanverfahren 1036V | – Riescheider Str. – | vom 26.06.2000 |
| 3. | Bauleitplanverfahren 1059 | – Wartburgstr. / Am Brögel – | vom 31.03.2003 |
| 4. | Bauleitplanverfahren 1091
mit 27. FNP-Änderung | – Uellendahler Str. / Lante – | vom 22.08.2006 |
| 5. | Bauleitplanverfahren 1117 | – Kleingartenanlage Scharpenacker Weg – | vom 19.02.2008 |







Planungsziel: Aufhebung älterer, nicht weitergeführter Verfahren mit Aufstellungsbeschluss.

Ich bestätige, dass

- der Aufhebungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufhebungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

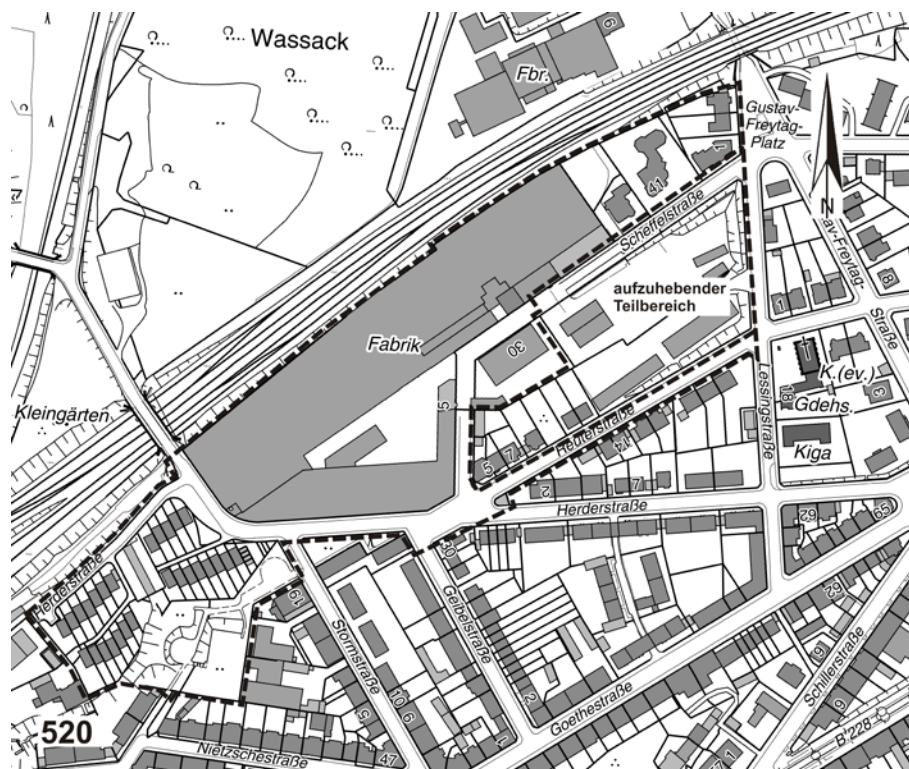
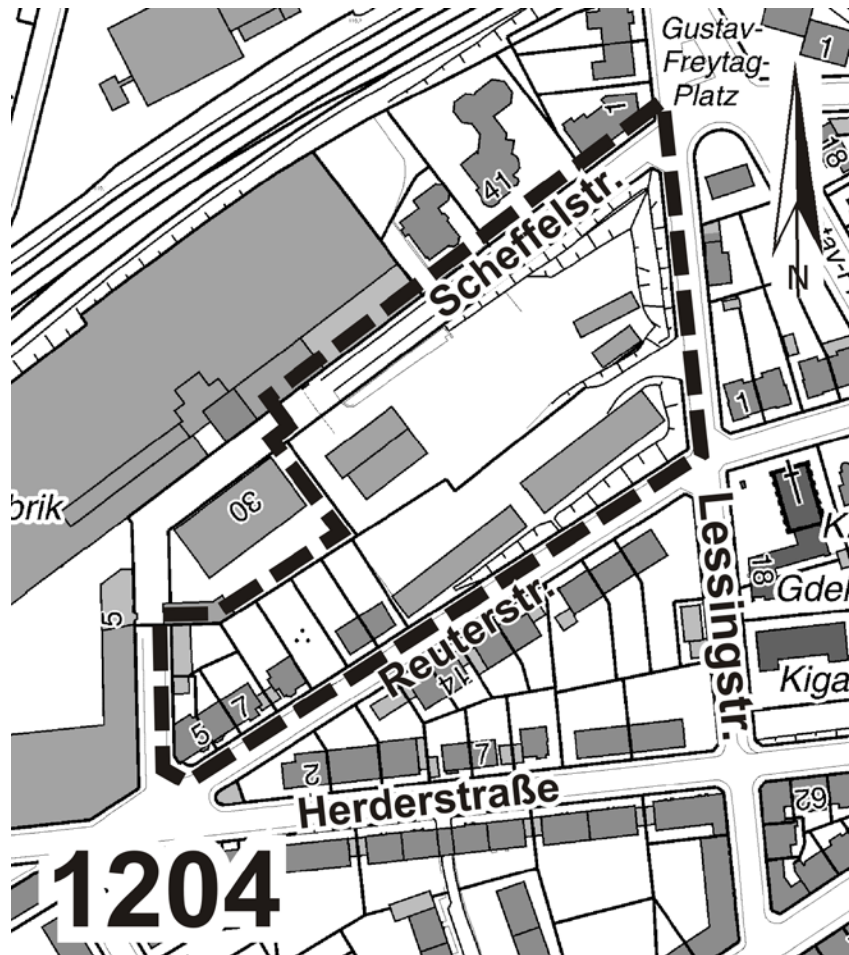
Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 20.10. – 21.11.2014 einschließlich

Bebauungsplan 1204 – Reuterstraße / Lessingstraße – **Bebauungsplan 520 – Herderstraße –** **Bebauungsplan 1167 – Lessingstraße -**

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplans 1204 – Reuterstraße / Lessingstraße –, die Aufstellung und öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans 520 – Herderstraße – sowie über die Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplans 1167 – Lessingstraße - gefasst:

Mit der Auflage der Bezirksvertretung Vohwinkel an die Verwaltung, in geeigneter Weise die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 70 Wohneinheiten zu begrenzen und zusätzliche Maßnahmen zur Regenwasserableitung in Angriff zu nehmen, wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen.

1. Das Plangebiet des Bebauungsplans 1204 – Reuterstraße / Lessingstraße – liegt im Stadtbezirk Vohwinkel und erfasst eine Fläche südlich der Scheffelstraße, westlich der Lessingstraße, nördlich der Reuterstraße und östlich der gewerblichen Grundstücksfläche des GEBA Gewerbeparks Scheffelstraße (siehe Anlage 3).
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
3. Die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes – 1204 Reuterstraße / Lessingstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
4. Die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 520 – Herderstraße – für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
5. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1167 – Lessingstraße – vom 06.07.2011 wird aufgehoben.





Planungsziel: Die innerstädtische Gewerbebrachfläche zwischen Scheffelstraße und Reuterstraße soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Der östliche Bereich soll mit Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Größen bebaut werden; die bestehende Wohnbebauung bzw. die gemischt genutzten Flächen im westlichen Planbereich sollen gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 67 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Allgemeine Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 954), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommende DIN-Norm DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – liegt – abweichend von der Auslegung des Planentwurfs im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Hauptausschusses des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Hauptausschuss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

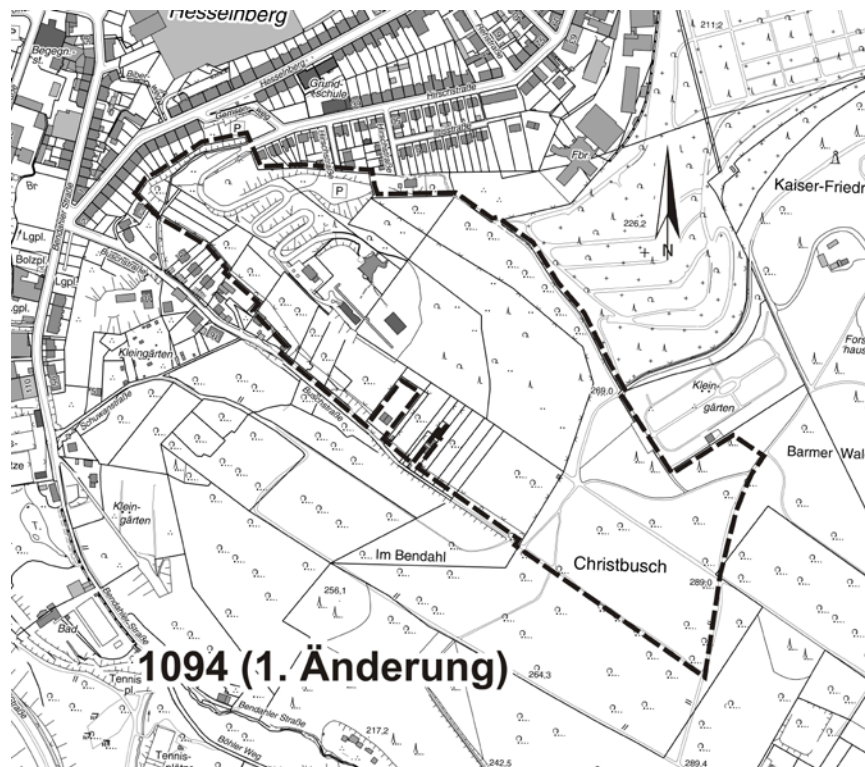
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1094 – Christbusch (Haus Waldfrieden) – 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan 1094 – Christbusch (Haus Waldfrieden) – 1. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nördlich der Buschstraße - mit Ausschluss der bebauten Grundstücke -, südlich der Hausgärten zu den Häusern der Straßen Hesselberg und der Hirschstraße und wird östlich begrenzt durch die Flächen des Unterbarmer Friedhofs und des Kleingartenvereins „Waldfrieden“ und südöstlich begrenzt durch bestehende Waldwege.

Planungsziel: Das Gelände des Skulpturenparks Waldfrieden soll in südöstliche Richtung um etwa 4,5 ha erweitert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 954), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

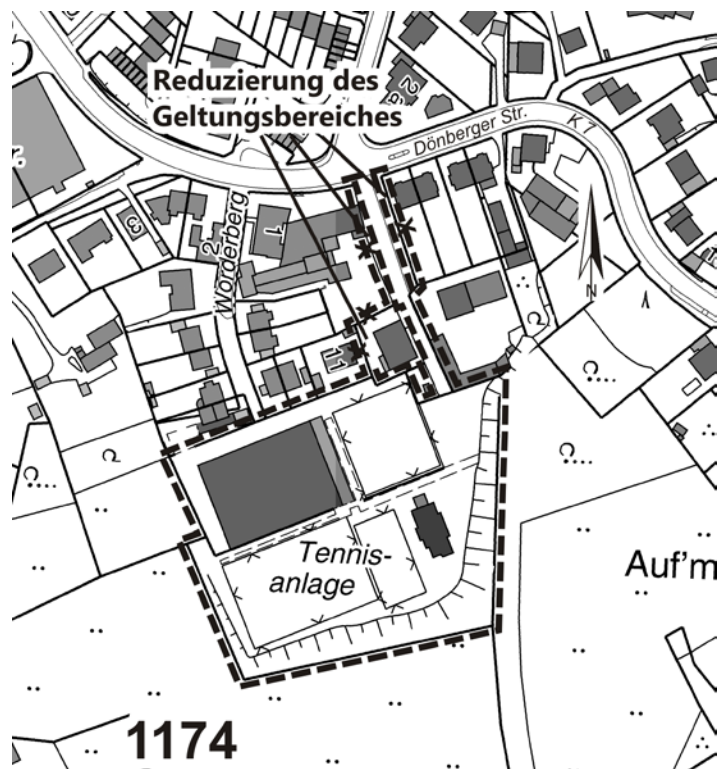
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 20.10. – 21.11.2014 einschließlich

Bebauungsplan 1174 – Worderberg / Dönberger Straße -

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – liegt im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg und grenzt im Norden an die Bebauung Worderberg 11 bis 15 sowie Dönberger Straße 169 bis 173. Im Süd-Westen schließt ein Landschaftsschutzgebiet an (s. Anlage 04).
2. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wie in Anlage 06 dargestellt, wird beschlossen.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan 1174 ein (s. Anlage 01).
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartiers - Realisierung von ca. 10 Einfamilienhäusern - auf einer ehemaligen Tennisplatzanlage.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 73 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Allgemeine Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 954), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Hauptausschusses des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Hauptausschuss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

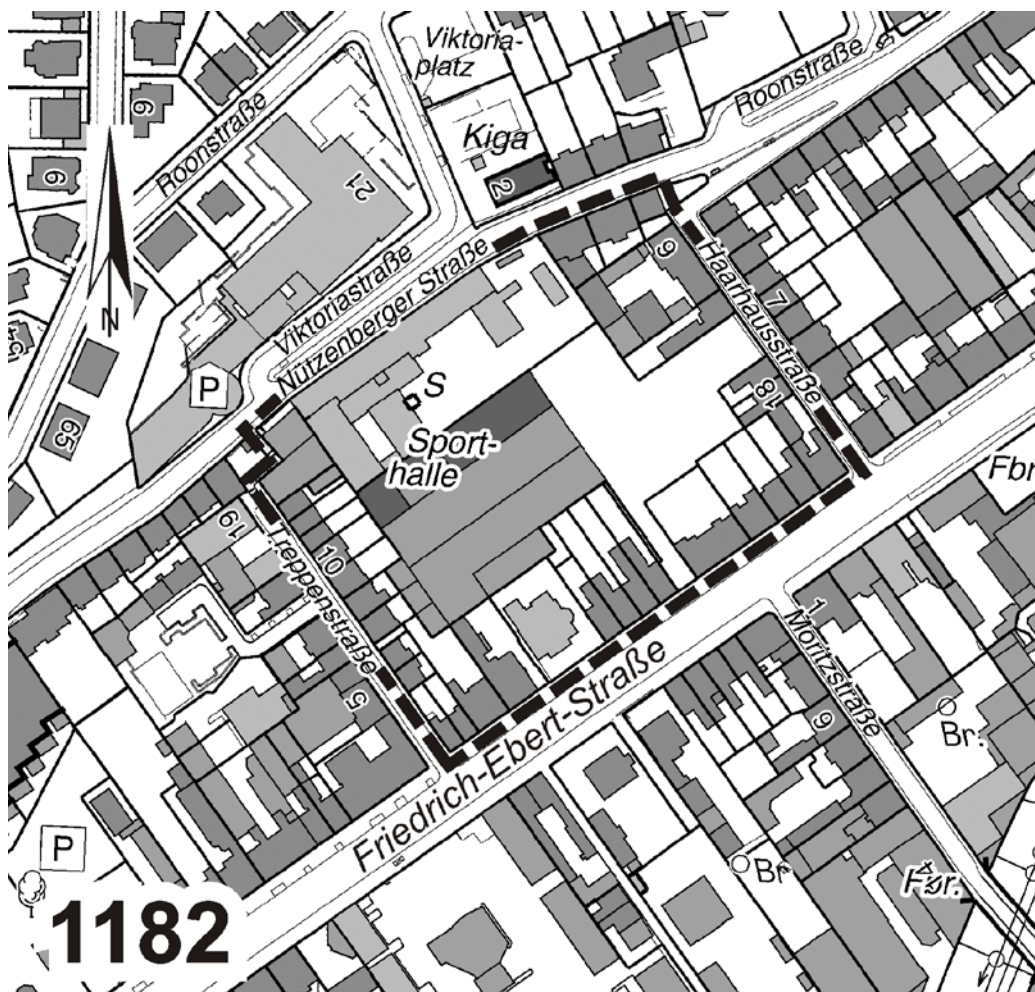
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 20.10. – 21.11.2014 einschließlich

Bebauungsplan 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße -

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – erfasst ein Gebiet nördlich der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nützenberger Straße zwischen Haarhausstraße und Treppenstraße – wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Abschließende Regelung der Zulässigkeit von Wettbüros und Automaten Spielhallen.

Allgemeine Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 954), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Hauptausschusses des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Hauptausschuss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

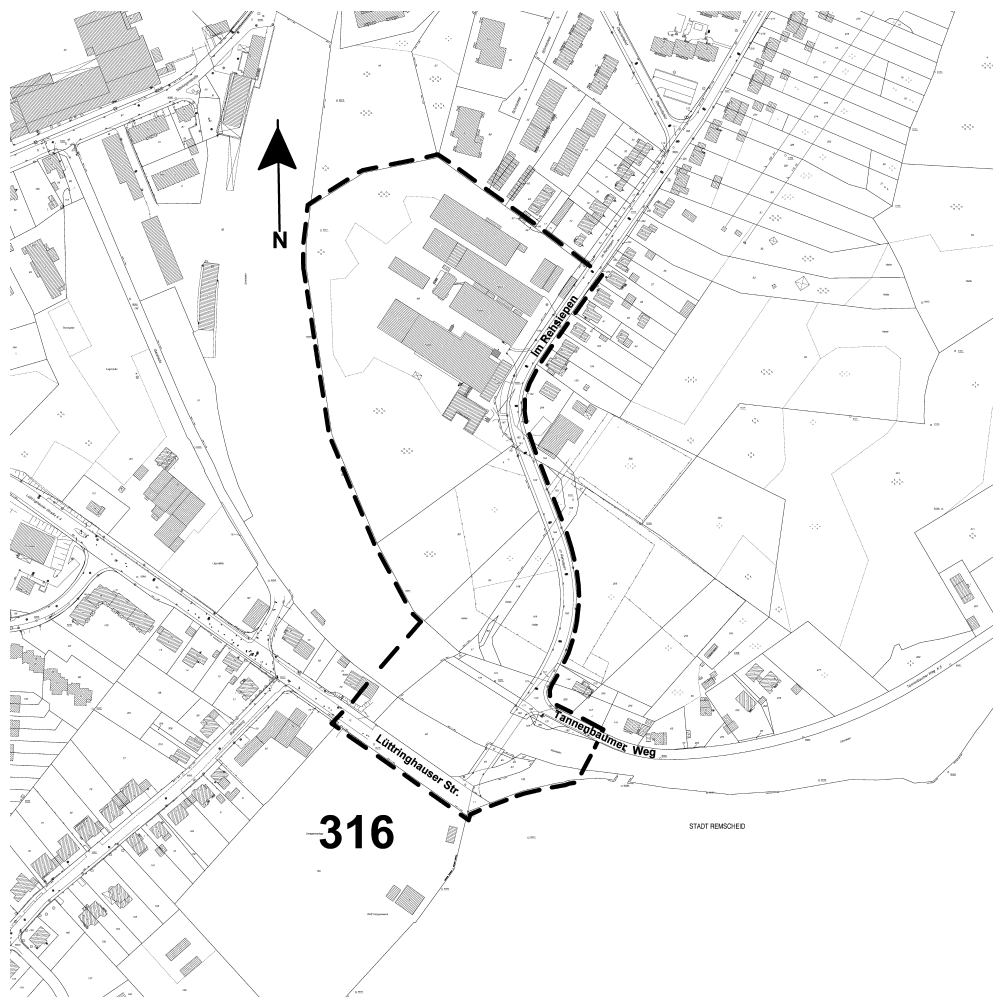
Peter Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 05.07.2004

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 316 – Im Rehsiepen – 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 den Bebauungsplan 316 – Im Rehsiepen – 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen in Wuppertal-Ronsdorf östlich begrenzt durch die Straße Im Rehsiepen und westlich durch die Bahnlinie beginnend an der Eisenbahnbrücke Im Rehsiepen. Im Norden ist der Bebauungsplan begrenzt durch die Wohnbaugrundstücke Im Rehsiepen 43 und 43a sowie Schmitzfeld 6 und 7.

Planungsziel: Regelung der Ansiedlung von Einzelhandel.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 05.07.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 01.10.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal - 104.11 - 42269 Wuppertal

10.09.2014

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),

wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrs-

verbot befreit:

- Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden
 - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04), sofern diese Fahrzeuge aufgrund ihrer Abgasstandards kennzeichnungsfähig wären,
 - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO, und
 - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen
2. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
 3. Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Nichtnachrüstbarkeit des Fahrzeuges durch deutlich sichtbares Auslegen der entsprechenden Bescheinigung durch den TÜV hinter der Frontscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).
 4. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Gegenseitige Anerkennung

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen, die nach den Voraussetzungen der Nr. 1.3 (Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen) oder Nr. 2 (Ausnahmeregelungen für Fuhrparke) des Luftreinhalteplanes Wuppertal erteilt wurden, gelten auch für die Umweltzone der Stadt Wuppertal.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 18.03.2009, zuletzt geändert am 11.03.2011.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Reichl

10.09.2014

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), und auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen über die gegenseitige Anerkennung von Umweltplaketten zwischen Deutschland und Tschechien vom 08.08.2014

wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal Folgendes verfügt:

I. Anerkennung der tschechischen Umweltplaketten

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N¹, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung

vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (lfd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Anhang: Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Reichl

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

² BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 4 von 5

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		

"

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Das Einwohnermeldeamt übermittelt auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz).

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wuppertal, den 01.10.14

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Einladung zur Genossenschaftsversammlung 2014

Am Dienstag, 18. November 2014, findet um 14.00 Uhr in der Station Natur und Umwelt, Jägerhofstrasse 229, 42349 Wuppertal, die Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir einladen. Die Tagesordnungspunkte liegen bei der Veranstaltung aus.

Wuppertal, Oktober 2014

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Kuhlendahl
Vorsitzender

Dahlmann
Beisitzer

Vosteen
Beisitzer

Jahresabschluss 2013 der Stadtsparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 01.10.2014

Stadtsparkasse Wuppertal
Der Vorstand

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

3011123126
3011491903
3418076851
3419635002
4248199822

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.10.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

3437396496

Wuppertal, den 06.10.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Ann Stockwa Wambua)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, JBC.24-Rückforderungsstelle, Zimmer: 526
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Ann Stockwa Wambua
Vogelsaue 31, 42115 Wupperta
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 23.09.2014, JBC. 24 39148BG0566284
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Heike-Ruth Zawada

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ryszard Rombel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ryszard Rombel
Germanenstr. 19, 42275 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2014 304.52 - 12140212353
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Witold Boguslaw Dziuba)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Witold Boguslaw Dziuba
Ohne Festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2014 304.52 - 12140212403
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Zbigniew Tomasz Rybinski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Zbigniew Tomasz Rybinski
Ohne Festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2014 304.52 - 12140212148
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Florin Raducu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-382
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Florin Raducu
Sonnborner Str. 42, 42327 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 23.06.2014, 050050916 SB 3
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Göttker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Laszlone Miczura)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Laszlone Miczura
Konrad-Adenauer-Str. 45, 51149 Köln
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.09.2014, 001704044 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Irina Sommer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-388
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Irina Sommer
Weinberg 34, 42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 24.07.2014, 001683537 SB 90
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Giorgino

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Stefan-Alexandru Fodor)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Stefan-Alexandru Fodor
Nützenberger Str 1, 42115 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.09.2014, 010933135 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Bianca Maurer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, JBC.24 - Rückforderungsstelle, Zimmer: 526
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Bianca Maurer
Röttgen 125, 42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.09.2014, JBC.24 39148BG0510282
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Heike-Ruth Zawada

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Pempe Kadam)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Pempe Kadam
Langobardenstraße 34, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 29.07.2014, 060197808 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Zdravko Zafirov)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Zdravko Zafirov
Schützenstr. 18, 46236 Bottrop
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.09.2014, 001703965 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Puck

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Marinus van de Vonderpoort)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen, Steueramt, Zimmer: D-305
Johannes-Rau-Platz, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Marinus van de Vonderpoort
Wichlinghauser Str. 85, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 0429 5557 vom 19.09.14
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Dittrich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Kerim Okur)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Fachbereich Leitungsgewährung, Zimmer: 410
Uellendahler Str. 70-72, 42107 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Kerim Okur
Opphofer Str. 24a, 42107 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.09.2014, 3.942.5.42.55.0292.0



Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Asmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Marvin Huck)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302, Straßenverkehrsamt, Zimmer: 128 - 131
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Marvin Huck
Hohe Fuhr 6, 42399 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.09.2014, 302.31 284695



Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Etscheid

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Philipp Immel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-388
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Philipp Immel
Cronenberger Str 76, 42119 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 22.09.2014, 010933800 SB 93
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Cornelius Koch)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-388
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Cornelius Koch
Am Kasinogarten 3, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 22.09.2014, 001711997 SB 93
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Fahrudin Sharif Elmi)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-385
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Fahrudin Sharif Elmi
Zur Burgmühle 33 B, 41199 Mönchengladbach
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 28.08.2014, 001693865 SB 91
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Burim Zuka)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 111
42285 Wuppertal, Müngstener Str. 10
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Burim Zuka
Bennigsenstr. 15, 42285 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 08.09.2014, 302.33-VA/W-GM244
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Irle

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Esther Wangechi)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.47, Zimmer: 111
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Esther Wangechi
Bredde 52 A, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 17.09.2014, 39148BG0541029
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Wehres

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr MartinJürgen Pfeil)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Martin Jürgen Pfeil
Rübenstr. 26, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 03.09.2014, 302.33-GB/W-VW36
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Abou Khalil)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Abou Kahlil
Schwelmer Str. 117, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.08.2014, 302.33-GB/KR-JB396
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Asim Barjamovic)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Asim Barjamovic
Wittener Str. 13, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.08.2014, 302.33-GB/W-QW2131
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Benjamin Fochem)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Benjamin Fochem
HAledonstr. 18, 42369 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.08.2014, 302.33-GB/W-PO60
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Christian Köppel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Christian Köppel
Kreuzstr. 75, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.08.2014, 302.33-GB/W-QB206
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Benjamin Köster)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 110
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Benjamin Köster
Drosselstr. 2, 42281 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 05.09.2014, 302.33-GB/W-QB870
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Weihe

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Sabrina Peuser)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabrina Peuser
Hattinger Str. 78, 44789 Bochum
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 23.09.2014, 010935400 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Cornelius Koch)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Cornelius Koch
Am Kasinogarten 3, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 24.09.2014, 001709028 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Taner Aydin Sönmez)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Taner Aydin Sönmez
Kohlstr 4, 42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 23.09.2014, 001707461 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Laszlone Miczura)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Laszlone Miczura
Konrad-Adenauer-Str. 45, 51149 Köln
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 25.09.2014, 001705251 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ryszard Rombel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ryszard Rombel
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 30.09.2014 304.52 - 12140212965
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Sabi Radkov)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Sabi Radkov
Ludwigstr. 12a, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 30.09.2014 304.52 - 12140213237
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Camelia Rostas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Camelia Rostas
Oberdörnen 121, 42283 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2014 304.52 - 12140212221
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Zbigniew Rybinski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Zbigniew Rybinski
Ohne Festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 30.09.2014 304.52 - 12140212536
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Schnerer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Lucian-Catalin Macelaru)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302, Straßenverkehrsamt , Zimmer: 128 - 131
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Lucian-Catalin Macelaru
Nordstr. 8, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 02.10.2014, 302.31 324048
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Etscheid

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Xhyljana Bajrami)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal,, Abteilung JBC.24, Zimmer: 529
Bachstr. 2. 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Xhyljana Bajrami
Wikinger Str. 13, 42275 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 24.09.14 39148BG0511111 BL 364/14
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Förstmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Thomas Lempfert)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Thomas Lempfert
Bahnhofstraße 97, 42582 Bordesheim
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 30.09.2014, 010939614 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 08.10.2014

i. A.

gez.

Perlich

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)